

„Im Jahre 1904“ —

heißt es im Eingange —

„sind, vorbehaltlich der Vorschriften in Absatz 2“ —
nun kommt also der Abs. 2, der folgendermaßen lautet:

„Die endgültige Bestimmung über die Erhebung dieser Steuern und Abgaben bleibt, auch hinsichtlich des Jahres 1904, dem für die Finanzperiode 1904/05 zu erlassenden Finanzgesetze vorbehalten. In letzterem wird insbesondere“ —

das ist nun noch hinzugefügt worden, um alle ängstlichen Gemüter zu beruhigen —

(Weiterkeit.)

„darüber definitive Bestimmung getroffen werden, ob die Einkommensteuer mit den vollen gesetzlichen Beträgen (Normalsteuer) oder nur mit einem in Bruchteilen auszudrückenden Bruchteile derselben zu erheben ist.“

Es ist das jedenfalls ungemein vorsichtig, und wir haben deshalb kein Bedenken getragen, der hohen Kammer vorzuschlagen, sich dieser veränderten Fassung anzuschließen und sie auch ihrerseits anzunehmen, um so mehr, meine Herren, als hier allerdings Gefahr im Verzuge liegt. Es ist notwendig, daß dieses Gesetz 14 Tage vor Beginn des neuen Jahres publiziert wird. Die Frist ist also sehr kurz noch, und ein Bereinigungsverfahren, bloß um einen anderen Wortlaut herbeizuführen, wo ganz derselbe Sinn beiderseits gewollt ist, das schien uns allerdings nicht erforderlich zu sein. Deshalb empfehlen wir Ihnen unter Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer den Antrag Nr. 11 zur Annahme.

Ich darf aber im Auftrage der Finanz-Deputation noch ein Wort über das hinzufügen, was in der öffentlichen Meinung über die einschlagenden Beratungen in der Zweiten Kammer zum Ausdruck gebracht worden ist. Viele haben geglaubt, daß infolge dieser Einschaltung und schärferen Betonung des Vorbehaltes endgültiger Feststellung des zu erhebenden Steuerfußes doch vielleicht die Hoffnung bestünde, es werde nun wirklich im Jahr 1904 weniger als der Normalsteuerfuß erhoben. Nun, meine Herren, diese Hoffnung teilt Ihre Deputation nicht. Es genügt zur Widerlegung solcher Hoffnungen und zum Beweise der Richtigkeit unserer Anschauung, auf wenige Umstände hinzuweisen. All den Herren ist bekannt, daß auch bei einem Zustandekommen der gegenwärtig noch ziemlich zweifelhaften Finanzreform im Reiche auf eine Zuweisung von höheren Beträgen, als die Matrikularbeiträge sind, vom Reiche in absehbarer Zeit zweifellos nicht zu rechnen ist. Ich glaube, wir können schon sehr froh sein, wenn künftig einmal wieder Matrikularbeiträge und Über-

weisungsteuern sich die Balance halten. Weiter ist Ihnen bekannt, meine Herren, daß in unserem außerordentlichen Etat noch rund 7 Millionen stehen, die in den ordentlichen Etat gehören, und wenn wir einmal im ordentlichen Etat durch die jetzige Normalsteuer größere Freiheit gewinnen, wird es wohl richtiger sein, wenn wir zunächst einmal die Ausgaben aus dem außerordentlichen Etat, die nicht hineingehören, in den ordentlichen Etat verweisen und den Normalsteuerfuß noch forterheben, anstatt ihn zu ermäßigen. Und endlich ist Ihnen auch bekannt, meine Herren, daß die Finanzperiode 1900/01 noch recht schlecht abgeschlossen hat, mit einem rechnungsmäßigen Defizit von 9 Millionen und beziehentlich mit einem solchen von 7 Millionen Mark, und daß deshalb auch mit Rücksicht auf diese Umstände von einer Ermäßigung der Steuer in dieser Etatperiode wohl kaum die Rede sein kann.

Das sind die Gründe gewesen, die Ihre Deputation veranlaßt haben, Ihnen den Antrag Nr. 11 zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer,

„ob sie den soeben referierten Anträgen beitrifft“.

Einstimmig.

Berichterstatter Geh. Finanzrat a. D. Oberbürgermeister Bentler: Meine hochgeehrten Herren! Ich bitte Se. Exzellenz unseren Herrn Präsidenten zu gestatten, daß mit Rücksicht auf die bereits vorhin geschilderte zeitliche Lage des Gesetzes und die Notwendigkeit, es vor dem 1. Januar in Kraft zu setzen, die Ständische Schrift alsbald daran anschließend verlesen werden darf.

Präsident: Ich trage kein Bedenken. Weder eine Bestimmung unserer Landtagsordnung, noch der Geschäftsordnung verbieten es unbedingt.

Berichterstatter Geh. Finanzrat a. D. Oberbürgermeister Bentler: Die Ständische Schrift lautet also:

(Verlesung der Ständischen Schrift.)

Präsident:

„Genehmigt die Kammer die eben verlesene Ständische Schrift?“

Einstimmig.

Die Ständische Schrift ist nunmehr noch an die Zweite Kammer zur Genehmigung abzugeben.